

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20.07.2006**

Beschluss-Nr. : 167-XVIII/06 vom 21. Juni 2006  
ausgefertigt am : 20. Juli 2006  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda S. 69 ff. vom 21. Juli 2006  
in Kraft seit : 22. Juli 2006

## 1. Änderung

Beschluss-Nr. : 231-XVIII/11 vom 14. September 2011  
ausgefertigt am : 27. Oktober 2011  
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 09/2011 vom 04. November 2011  
in Kraft seit : 05. November 2011

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 f.), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
  - d) deren Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die:
  - a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
  - b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  - c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  - e) freie Wohlfahrtsverbände.
- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße und die Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet. Jede angefangene Maßeinheit wird voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für eine verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig in der Weise vorgenommen, dass bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr der vierte Teil eines Monats für jede angefangene Woche und bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil eines Jahres festzusetzen ist.
- (4) Wird eine Sondernutzung beantragt, die verschiedene Sondernutzungstatbestände erfüllt, aber eine räumlich zusammenhängende Sondernutzung betrifft, so ist dem Antragstellen, sofern es bei der Gebührenrechnung auf die Nutzungsfläche ankommt, eine Gesamtfläche zuzuweisen und zu berechnen, welche kleine Zwischenflächen umfasst.
- (5) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr , für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres;
  - c) Sondernutzungen, für die keine schriftliche Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die § 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238, 239 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

**§ 8**  
**Sonstige Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer die Kosten zu tragen, welche der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 27. Oktober 2011  
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

Siegel